

4.16-6410.06-180039

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Gewässerausbau – Hochwasserschutz Einzelmaßnahme Hochfellstraße, Grabenstätt und  
Marwanger Mühlbach (Gewässer III. Ordnung) Gemeinde Grabenstätt, Antrag auf wasserrechtliche  
Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

|                |
|----------------|
| Bekanntmachung |
|----------------|

Die Gemeinde Grabenstätt plant für den östlichen Ortsrand im Bereich der Hochfellstraße einen Hochwasserschutz. Durch Geländemodellierungen und eine Schutzwand soll die Wohnbebauung dort vor Überschwemmungen bei einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. Auf zwei Flächen westlich des Marwanger Mühlbachs auf Fl. Nrn. 402, 403 der Gemarkung Grabenstätt erfolgt ein Retentionsraumausgleich durch Geländeabtrag. Dort sind Teilbereiche biotopkartiert. Eingriffe in die Gewässer selbst sind nicht vorgesehen. Teile der Erdwälle liegen im Randbereich des Wasserschutzgebietes Steinweiherquelle. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz - WHG dar. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den vorgesehenen Gewässerausbau beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die mit der Herstellung des Hochwasserschutzes einschließlich Retentionsraumausgleich verbundenen Eingriffe betreffen in erster Linie die im Eingriffsbereich befindlichen gesetzlich geschützten Biotope und das Wasserschutzgebiet. Unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen und behördlich abgestimmten landschaftspflegerischen Begleitplanung ist in der Gesamtschau von keiner Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die entstehenden Umweltauswirkungen auszugehen. Gleiches gilt für den betroffenen Randbereich des Wasserschutzgebietes. Auswirkungen können auch hier durch die üblichen Schutzauflagen ausgeschlossen bzw. minimiert werden.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme, der örtlichen Gegebenheiten des Standorts und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Traunstein, den 25.02.2025  
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl  
Abteilungsleiter